

Entscheidungsbesprechung

Zur Abgrenzung § 184k Abs. 1 StGB von § 201a Abs. 1 StGB

Gegen Anblick geschützt im Sinne des § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB ist ein Körperteil nur dann, wenn er durch Oberbekleidung oder eine andere am Körper getragene Sichtbarriere verdeckt ist. (Amtlicher Leitsatz)

StGB § 184k Abs. 1

BGH, Beschl. v. 16.4.2025 – 3 StR 40/25 (LG Krefeld)¹

I. Einleitung

Der Beschluss des BGH setzt sich mit der Abgrenzung des § 184k Abs. 1 StGB von § 201a Abs. 1 StGB auseinander. In § 184k Abs. 1 Nrn. 1–3 StGB ist als Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen unter Strafe gestellt, von dem Gesäß, den Genitalien, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche, unbefugt Bildaufnahmen herzustellen, zu übertragen, zu gebrauchen oder zugänglich zu machen, wenn diese Körperteile gegen Anblick geschützt sind. Strafbar ist damit das sogenannte Upskirting und Downblousing, das Fotografieren unter den Rock oder die Bluse. Nach § 201a Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 StGB macht sich wegen einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen strafbar, wer eine Bildaufnahme unbefugt herstellt, überträgt, gebraucht oder zugänglich macht, wenn sich die dargestellte Person in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet und das Verhalten den höchstpersönlichen Lebensbereich der Person verletzt. Zum höchstpersönlichen Lebensbereich gehören die Sexualität betreffende Bildaufnahmen wie Genital- und Nacktaufnahmen und Aufnahmen von sexuellen Handlungen von Personen, die sich etwa auf einer Toilette, in einem Schlafzimmer oder einem ärztlichen Untersuchungszimmer befinden.² Zu beantworten war die Frage, ob das Zugänglichmachen von Nacktaufnahmen nach beiden Tatbeständen strafbar sein kann, also ob auch der durch einen umschlossenen Raum bewirkte Sichtschutz i.S.d. § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB als ein Schutz von intimen Körperteilen gegen Anblick i.S.d. § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB verstanden werden kann.

¹ Der Beschluss ist abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidung/en/DE/Strafsenate/3_StS/2025/3_StR_40-25.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (30.4.2026) sowie veröffentlicht in NJW 2025, 2933; NStZ 2025, 612; BeckRS 2025, 17463.

² Vgl. *Graf*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 201a Rn. 36, 41; *Kargl*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 201a Rn. 9, 10.

II. Der Sachverhalt

Die Nebenklägerin hatte während ihrer mit dem Angeklagten geführten Beziehung in den Jahren 2017 bis 2019 in ihrem Schlafzimmer Nacktfotos von sich angefertigt und dem Angeklagten zur eigenen Nutzung übersandt. Die Nacktfotos zeigten Genitalien, Gesäß und Brüste der Nebenklägerin. Im Juni 2023 schickte der Angeklagte die von ihm gespeicherten Aufnahmen über soziale Medien an zwei Bekannte der Nebenklägerin.

III. Entscheidung des BGH

Das Landgericht Krefeld ging davon aus, dass dieses Verhalten die Tatbestände der §§ 201a Abs. 1 Nr. 5, 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB in Tateinheit erfüllt. Der BGH hingegen stellte klar, dass nur § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB einschlägig ist, wenn der Sichtschutz lediglich durch den Raum bewirkt wird.³ Eine tateinheitliche Begehung käme nur in Fällen in Betracht, „in denen der Täter eine doppelte Sichtbarriere durch sowohl eine bauliche Vorrichtung als auch Kleidung überwindet, etwa beim Upskirting in einer Wohnung oder Umkleidekabine“.⁴ Diese Konstellation war im entschiedenen Fall nicht gegeben, weil die Nebenklägerin sich nackt fotografierte, also ein Sichtschutz durch Kleidung nicht gegeben war. Dass die Nebenklägerin die Bilder von sich selbst anfertigte und dem Angeklagten zusandte, schloss seine Strafbarkeit nicht aus, denn die § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB stellt auch das unbefugte Zugänglichmachen von der dargestellten Person selbst oder sonst befugt angefertigter Bildaufnahmen unter Strafe.⁵

IV. Analyse der Entscheidung

Der Entscheidung des BGH ist uneingeschränkt zuzustimmen. Allerdings macht sie darauf aufmerksam, dass Phänomene des unbefugten Herstellens, Gebrauchs und Zugänglichmachens von Bildinhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben oder darstellen, trotz des einheitlichen Unrechtskerns nur lückenhaft geregelt sind und nicht als solche strafrechtlich adressiert werden.

Der BGH geht davon aus, dass bei einer Aufnahme von nackten Genitalien oder der nackten weiblichen Brust in einem gegen Einblick geschützten Raum keine Bildaufnahme im Sinne des § 184k Abs. 1 StGB ist. Er begründet seine Auffassung mit einer am Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 184k StGB orientierten Auslegung.

1. Wortlaut

Nach § 184k Abs. 1 StGB ist das unbefugte Herstellen, Übertragen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen unter Strafe gestellt, die die Genitalien, das Gesäß, die weibliche Brust oder diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person wiedergeben, „soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind“.

³ Vgl. BGH, Beschl. v. 16.4.2025 – 3 StR 40/25, Rn. 7.

⁴ BGH, Beschl. v. 16.4.2025 – 3 StR 40/25, Rn. 11.

⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 16.4.2025 – 3 StR 40/25, Rn. 6; vgl. auch *Graf* (Fn. 2), § 201a Rn. 64; *Eisele*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 201a Rn. 33.

Der BGH argumentiert, dass die Formulierung „gegen Anblick geschützt“ in § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB im Gegensatz zur Formulierung „gegen Einblick besonders geschützt[er] Raum“ in § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB „eher die zweidimensionale statt die räumliche Perspektive zum Ausdruck [bringt]“. Während man seine intimen Körperteile mit Kleidung dem „Anblick“ Fremder entziehe, schütze man sich durch den Rückzug in bauliche Einrichtungen gegen den Blick in etwas hinein, also gegen „Einblick“.⁶

Aus dem Wortlaut des § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB ergibt sich ohne Weiteres, dass die Norm nur den durch eine bauliche Einrichtung bewirkten Sichtschutz im Blick hat. § 184k ist hinsichtlich des Wortlautes aber keineswegs eindeutig. Unklar ist, was der BGH hier mit der Formulierung „zweidimensional“ meint, denn eine Person wird durch andere räumlich – also nicht zweidimensional – gesehen; auch der Schutz durch Kleidung ist dreidimensional. Die Formulierung des § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB lässt zudem offen, auf welche Weise die intimen Körperteile „gegen Anblick geschützt“ sein sollen, dies könnte nicht nur Kleidung, sondern auch eine bauliche Vorrichtung sein.

2. Entstehungsgeschichte

Dass § 184k StGB sich auf einen Sichtschutz durch Kleidung bezieht, ergibt sich jedoch aus der Entstehungsgeschichte des Straftatbestandes, auf die auch der BGH ausführlich rekurriert.

§ 184k StGB wurde mit dem 59. StÄG, das am 1. Januar 2021 in Kraft trat, in das Strafgesetzbuch eingeführt.⁷ Der Gesetzgeber folgte dem Vorschlag des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz,⁸ der auf Gesetzesentwürfe der Bundesregierung⁹ und des Bundesrates¹⁰ zurückging. Die Gesetzesentwürfe wurden eingebracht, weil § 201a StGB zwar sexualbezogene Bildaufnahmen in gegen Einblick geschützten Räumlichkeiten erfasst, aber nicht heimliche Bildaufnahmen unter den Rock oder in die Kleidung einer anderen Person, obwohl die betroffene Person Körperteile wie das Gesäß, die Genitalien oder die weibliche Brust durch ihre Kleidung bewusst dem Anblick Dritter entziehen will.¹¹ Es ging darum, die bislang nur bei besonderen Umständen im Einzelfall strafbaren Phänomene des Upskirting und Downblousing unter Strafe zu stellen.¹² Wie der BGH zutreffend feststellt, war dem Gesetzgeber also bewusst, dass das unbefugte Herstellen intimer Bilder durch Umgehung eines räumlichen Sichtschutzes bereits strafbar war und dass das Umgehen eines Sichtschutzes durch Kleidung in § 184k StGB unter Strafe gestellt werden sollte.¹³ Es liegt deshalb fern, dass in

§ 184k StGB auch der durch Räumlichkeiten bewirkte Sichtschutz erfasst werden sollte. § 184k StGB war in dem vom BGH entschiedenen Fall nicht einschlägig.

3. Problematik einer tateinheitlichen Begehung

Eine tateinheitliche Anwendung von § 201a Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 StGB und § 184k Abs. 1 Nrn. 1–3 StGB kommt deshalb, wie auch der BGH anmerkt, nur in Betracht, wenn sich die unter Umgehung des Sichtschutzes durch Kleidung fotografierte Person in einem gegen Einblick geschützten Raum befindet, wenn also die Tatbestandsmerkmale beider Normen gegeben sind.¹⁴

Diese Feststellung ist zwar folgerichtig, aber auch problematisch. Denn dies würde dazu führen, dass die doppelte Umgehung des Sichtschutzes (durch Kleidung und durch die gegen Einblick geschützte Räumlichkeit) zu einer Strafschärfung im Rahmen der Strafzumessung führen kann.¹⁵ Zwar ist dies im Einzelfall nicht zwingend, wenn die tateinheitliche Begehung nicht zu einer Unrechtserhöhung führt.¹⁶ So ließe sich argumentieren, dass bei einer Upskirting-Aufnahme in einem gegen Einblick geschützten Raum die Umgehung des Sichtschutzes durch Kleidung im Vordergrund steht und der Sichtschutz durch die Räumlichkeit nicht unrechtserhöhend wirkt. Es handelt sich aber dennoch um zwei Straftatbestände, die unterschiedliches Unrecht zu typisieren scheinen und deren Unrecht sich bei einer doppelten Umgehung von Sichtschutz zu erhöhen scheint.

Dass diese Konzeption problematisch ist, zeigt sich auch daran, dass in Fallkonstellationen, in denen nur § 201a Abs. 1 StGB verwirklicht wurde, eine solche Strafschärfung von vornherein nicht in Betracht kommt. Das sind aber Fälle, deren Unrecht typischerweise höher sein kann als das einer Upskirting- oder Downblousing-Aufnahme, insbesondere unbefugte Nacktaufnahmen, Bildaufnahmen von nackten Genitalien und von sexuellen Handlungen oder sexuellen Übergriffen, bei denen sich die abgebildete Person in einem gegen Einblicke geschützten Raum befindet. Für das Maß des Unrechts liegt es aber nahe, jedenfalls auch darauf abzustellen, wie weit die Bildaufnahme ihrem Gegenstand nach den Intim- oder höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt.

Dieser Befund verweist auf ein systematisches Problem, das nur gesetzgeberisch gelöst werden kann.

⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 16.4.2025 – 3 StR 40/25, Rn. 8.

⁷ BGBl. I 2020, S. 2075.

⁸ BT-Drs. 19/20668, S. 5 f.

⁹ BT-Drs. 19/17795.

¹⁰ BT-Drs. 19/15825.

¹¹ Vgl. BT-Drs. 19/17795, S. 9 f., 13 f.

¹² Vgl. BT-Drs. 19/15825, S. 9 ff., 16.

¹³ Vgl. BGH, Beschl. v. 16.4.2025 – 3 StR 40/25, Rn. 8; ebenso etwa *Eisele*, NStZ 2025, 613 (614); *Renzikowski*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetz-

buch, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 184k Rn. 16; *Eisele* (Fn. 5), § 184k Rn. 9 f.; *Seidl/Wittschurky*, NStZ 2023, 392 (395).

¹⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 16.4.2025 – 3 StR 40/25, Rn. 11.

¹⁵ Vgl. BGH NStZ-RR 2000, 104; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 52 Rn. 10; *El-Ghazi*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2025, § 52 Rn. 145; *Sternberg-Lieben/Bosch*, in: Tübinger Kommentar (Fn. 5), § 52 Rn. 47.

¹⁶ Vgl. BGH NStZ-RR 2000, 104.

V. Notwendigkeit der kohärenten strafrechtlichen Erfassung unbefugter sexualbezogener Bildaufnahmen

Die §§ 184k und 201a Abs. 1 StGB erfassen die Fallgruppe des Upskirtings in einem gegen Einblick geschützten Raum systematisch nicht konsistent, weil beide Normen nicht vom Unrecht unbefugter sexualbezogener Bildaufnahmen her gedacht sind. Der Gesetzgeber des § 184k StGB hatte die Fallgruppen des Upskirting und Downblousing im Blick, der Gesetzgeber des § 201a StGB die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch unbefugte Bildaufnahmen, wobei er mit höchstpersönlich die Bereiche Krankheit, Tod und Sexualität meinte.¹⁷

Problematisch ist zudem, dass die Straftatbestände zu unbefugten sexualbezogenen Bildinhalten insgesamt bestimmte strafwürdige Fallgestaltungen nicht erfassen.

1. Normenbestand und Regelungslücken

In den §§ 184b, 184c StGB finden sich Verbote des Herstellens, Besitzens und Zugänglichmachens von kinder- und jugendpornographischen Inhalten, die eine reale minderjährige Person wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen. Entsprechende Verbote finden sich in § 184a StGB in Bezug auf gewaltpornographische Inhalte, die eine erwachsene Person, die einen gewalttätigen sexuellen Übergriff erleidet, wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen, jedoch nicht.¹⁸

§ 201a Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 StGB stellt das Herstellen, Übertragen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen unter Strafe, die eine andere Person in einem gegen Einblicke geschützten Raum wiedergeben, wenn dadurch ihr höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt wird. Darunter fallen beispielsweise Nacktaufnahmen in Saunen oder am FKK-Strand nicht,¹⁹ obwohl der Gesetzgeber jedenfalls Saunen, Solarien und Umkleidekabinen als der Intimsphäre und damit dem höchstpersönlichen Lebensbereich zugehörig betrachtete.²⁰ Die Bildaufnahme eines sexuellen Übergriffs kann die Voraussetzungen des § 201a Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 StGB erfüllen, allerdings nur wenn sie die Hilflosigkeit der Person zur Schau stellt, eine reine Abbildung reicht dem Wortlaut nach also nicht aus. § 184k StGB enthält zwar keine räumliche Beschränkung, erfasst aber nur Bildaufnahmen vom Gesäß, den Genitalien, der weiblichen Brust oder der diese

Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person, soweit sie gegen Anblick geschützt sind.²¹

§§ 201a und 184k StGB stellen zudem jeweils auf „Bildaufnahmen“ ab, so dass pornographische oder sexualisierende Deepfakes nicht von ihnen erfasst sind, denn diese sind keine aufgenommenen Bilder, sondern manipulierte Bildinhalte.²²

Wenn eine Person erkennbar dargestellt ist, greifen zwar § 33 Abs. 1 KUG i.V.m. §§ 22 f. KUG, die das Recht am eigenen Bild schützen.²³ Dabei bleibt die Dimension des Sexualitätsbezugs aber unberücksichtigt. Das schlägt sich in einer niedrigen Strafdrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und darin nieder, dass nur das Verbreiten und öffentliche Zurschaustellen unter Strafe steht.²⁴

2. Argumente für eine kohärente Kriminalisierung unbefugter sexualbezogener Bildinhalte

Das Phänomen des unbefugten Herstellens, Gebrauchs und Zugänglichmachens von Bildinhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben oder wirklichkeitsnah darstellen, sollte als solches strafrechtlich adressiert und in einem einheitlichen Regelungskomplex innerhalb des Sexualstrafrechts geregelt werden. Denn diese Verhaltensweisen verletzen das Persönlichkeitsrecht der dargestellten Person als Recht am eigenen Bild und als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung schwerwiegend auf eine spezifische Weise.²⁵ Sie stellen oft eine herabwürdigende Sexualisierung der dargestellten Person in der Form eines bildvermittelten sexuellen Übergriffs auf ihren Körper dar. In der empirischen Forschung geben Betroffene deshalb an, das sie diese Form des Unrechts wie einen sexuellen Übergriff empfinden und dass es sich um eine digitale Vergewaltigung handle.²⁶ Hinzu kommt, dass

²¹ Ausführlichst zum Normenbestand und zu Schutzlücken Greif, Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen, 2023, S. 115 ff.

²² Vgl. u.a. Rückert u.a., NSW 2025, 315 (320 f.); Sanow, Die Strafbarkeit voyeuristischer Bildaufnahmen, 2025, S. 201; Greif (Fn. 21), S. 232; Lantwin, MMR 2020, 78 (79); vgl. auch BGH BeckRS 2024, 8894 Rn. 28; Eisele (Fn. 5), § 201a Rn. 6; allerdings gehen einige davon aus, dass Deepfakes ansehenschädigende Bildaufnahmen i.S.d. § 201a Abs. 2 StGB sein können vgl. Sanow (a.a.O.), S. 202; Blocher, KIR 2025, 225 (228); Evers, Kriminalistik 2025, 440 (447); Meinicke, DSRITB 2020, 981 (986 f.); Kumkar/Rapp, ZfDR 2022, 199 (209); Lantwin, MMR 2020, 78 (79); Thiel, ZRP 2021, 202 (204). Deepfakes sind aber keine Bildaufnahmen.

²³ Vgl. u.a. Specht-Riemenschneider, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2025, KUG § 22 Rn. 1; Engels, in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Urheberrecht, Stand: 1.9.2025, KUG § 22 Rn. 20; Greif (Fn. 21), S. 238.

²⁴ Vgl. Schmidt (Fn. 18 – Pornographie), S. 258.

²⁵ Vgl. Schmidt (Fn. 18 – Pornographie), S. 230 f.; dies. (Fn. 18 – Sexuelle Selbstbestimmung), S. 185 ff.

²⁶ Vgl. Henry u.a., Image-based sexual Abuse, 2021, S. 4 f. (Aussagen von Lucy und Deborah [UK]); Meehan, in: Powell/Flynn/Suguirra (Hrsg.), The Palgrave Handbook of Gendered Violence and Technology, 2021, S. 281 (288); ähnlich Geoff

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 15/2466, S. 1, 5; BT-Drs. 15/1891, S. 7.

¹⁸ Vgl. Schmidt, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung, 2025, S. 258; dies., in: Burghardt/Schmidt/Steinl (Hrsg.), Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, 2024, S. 181 (188 f.).

¹⁹ Vgl. Graf (Fn. 2), § 201a Rn. 42; Heger (Fn. 15), § 201a Rn. 2; OLG Koblenz NStZ 2009, 268; zur Rechtsanwendung vgl. auch Suliak, LTO v. 6.10.2025, abrufbar unter https://www.lto.de/persistent/a_id/58312 (30.4.2026); zu Recht zweifelnd aber Eisele (Fn. 5), § 201a Rn. 10; Bosch, NStZ 2021, 370 (371).

²⁰ Vgl. BT-Drs. 15/2466, S. 5.

sexualbezogene Bilder einer Person Anlass für abwertende Fremdzuschreibungen Dritter sein können. Es ist deshalb eine Entfaltungsbedingung sexueller Selbstbestimmung, dass jede Person selbst darüber entscheiden kann, was sie über ihr Sexualleben preisgibt und wie sie sich in Bezug auf ihre Sexualität darstellt.²⁷

Die Folgen für die Betroffenen sind oft massiv. Berichtet wird von einem Lebensbruch, der andauert, zu sozialer Isolation, Beschämung der Betroffenen, Veränderungen in der Lebensführung wie dem ständigen Check von E-Mails und Social-media-Accounts und zu erheblichen psychischen Belastungen bis hin zu psychischen Erkrankungen und Suizidalität führen kann.²⁸ Dies hängt auch damit zusammen, dass Betroffene häufig nicht wissen, wem die Inhalte zugänglich gemacht werden und wo sie überall verfügbar sind. Sie können zum Beispiel viral auf Pornoplattformen verbreitet oder dem Arbeitgeber zugänglich gemacht werden. Betroffene haben zudem berechtigten Anlass zu der Befürchtung, dass die Inhalte sich nie wieder gänzlich aus dem Netz löschen lassen.²⁹

Das unbefugte Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bildinhalten, die eine andere Person sexualbezogen darstellen, sollte deshalb auch in Bezug auf erwachsene Personen umfassend unter Strafe gestellt werden. Dabei ist eine Regelung im Sexualstrafrecht zu bevorzugen, um zu verdeutlichen, dass es um eine spezifische Verletzung des Persönlichkeitsrechts der dargestellten Person als Recht am eigenen Bild und als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung geht.³⁰ Die Regelung sollte wie § 184k StGB außerhalb des Pornographiestrafrechts verortet sein, um zu verdeutlichen, dass es nicht um den Schutz vor der Wahrnehmung dieser Inhalte, sondern um den Schutz des Persönlichkeitsrechts der dargestellten Person geht.³¹

bei *Meechan-Rogers u.a.*, in: Powell/Flynn/Suguirra (a.a.O), S. 296 (305).

²⁷ Vgl. allgemein in Bezug auf sexualbezogene Informationen über eine Person *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, S. 399 f.; BVerfGE 138, 377 (387 Rn. 29 f.), vgl. auch BVerfGE 101, 361 (382); BVerfGE 96, 56 (61); vgl. konkret zur Verfügungsbefugnis einer Person zu sexualbezogenen Bildinhalten *Schmidt* (Fn. 18 – Sexuelle Selbstbestimmung), S. 185 ff.

²⁸ Vgl. u.a. *Henry u.a.* (Fn. 26), S. 45 ff.; *McGlynn u.a.*, *Shattering Lives and Myths*, 2019, S. 6 ff.; *Meechan-Rogers u.a.* (Fn. 26), S. 305 ff.

²⁹ Vgl. *Flynn u.a.*, *The British Journal of Criminology* 62 (2022), 1341 (1351); vgl. auch *Meechan-Rogers u.a.* (Fn. 26), S. 296 (312 f.).

³⁰ Vorschläge unterbreiten *Schmidt, Vorschlag zur Kriminalisierung nicht einvernehmlicher sexualisierender Deepfakes als eine Form bildbasierter sexualisierter Gewalt*, 2026, S. 41 ff.; *Sanow* (Fn. 22), S. 241 ff.; *Greif* (Fn. 21), S. 186 ff.; vgl. *Eisele/Duman*, *ZfIStw* 1/2025, 69 (82).

³¹ Vgl. *Schmidt* (Fn. 18 – Pornographie), S. 259 f.; *dies.* (Fn. 18 – Sexuelle Selbstbestimmung), S. 194 f.

3. Ausblick

Der Gesetzgeber nimmt sich des Themas an. Im Koalitionsvertrag heißt es, dass das Cyberstrafrecht reformiert und Strafbarkeitslücken geschlossen werden sollen, zum Beispiel bei bildbasierter sexualisierter Gewalt. Dabei sollen auch Deep Fakes erfasst und Lücken bei deren Zugänglichmachung gegenüber Dritten geschlossen werden.³² Unter bildbasierter sexualisierter Gewalt ist das unbefugte Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bildinhalten zu verstehen, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben oder zumindest wirklichkeitsnah darstellen.³³ Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben im Bundesrat einen Antrag zu einer Entschließung des Bundesrates „Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes – Strafbarkeitslücken bei sexuell motivierten Bildaufnahmen schließen“ eingebracht.³⁴ Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt vorgelegt, in dem u.a. einen grundlegend reformierter § 184k StGB vorgesehen ist, der bildbasierte sexualisierte Gewalt systematisch in den Blick nimmt.³⁵

VI. Fazit

Dem Beschluss des BGH ist zuzustimmen. § 184k StGB erfasst nur Bildaufnahmen intimer Körperteile, soweit sie durch Kleidung gegen Anblick geschützt sind; andere Formen des Sichtschutzes hat der Straftatbestand nicht im Blick. Allerdings wird anlässlich des Beschlusses deutlich, dass das unbefugte Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben oder zumindest wirklichkeitsnah darstellen, bislang nur unsystematisch und lückenhaft geregelt sind. Es bedarf gesetzgeberischen Handelns, weil es sich um eine schwerwiegende Verletzung des Rechts am eigenen Bild und des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung der dargestellten Person handelt.

*Privatdozentin Dr. Anja Schmidt, Halle**

³² Vgl. CDU, CSU, SPD, *Verantwortung für Deutschland*, 2025, S. 90 Z. 2880 ff.

³³ Vgl. *Henry u.a.* (Fn. 26), S. 4 f.; vgl. dazu *Schmidt* (Fn. 18 – Pornographie), S. 238 ff.

³⁴ BR-Drs. 26/26 v. 16.1.2026.

³⁵ Abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Gesetz_gegen_digitale_Gewalt.html (30.4.2026).

* *Dr. Anja Schmidt* ist Privatdozentin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.